

Satzung des Vereins „Freunde und Förderer der Mannheimer Bläserphilharmonie.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Mannheimer Bläserphilharmonie“ e.V. und ist beim Vereinsregister eingetragen. Im Folgenden wird er kurz „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Vereins „Mannheimer Bläserphilharmonie e. V.“ kurz MBP, um damit die sinfonische Bläsermusik aus allen Epochen und auch mit neuen zeitgenössischen Kompositionen auf höchstem Niveau voranzubringen. Die Förderung der Jugend in der musikalischen Ausbildung auf einem Blasinstrument und in der Mitwirkung im Orchester und im Jugendorchester ist eine Hauptaufgabe. Der Verein pflegt bei Veranstaltungen und Projekten der MBP die in vielen Jahren gewachsene Verbundenheit der MBP mit ihren Förderern, ihrem Publikum und ihren ehemaligen Musikern. Er unterstützt die Orchester bei Konzerten und Konzertreisen.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge, durch Einwerbung von Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden. Die finanzielle Beteiligung des Vereins kann durch teilweise oder ganze Übernahme der Kosten von Maßnahmen der MBP oder durch Weitergabe der Mittel an die MBP erfolgen. Bei zweckgebundenen Spenden, Zuschüssen oder sonstigen Zuwendungen hat der Verein die zweckgebundene Verwendung sicher zu stellen und zu dokumentieren.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder.

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie Auflösung des Vereins
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung muss 3 Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Textform durch den Vorstand mit

Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse erfolgen.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - e) einem Vorstandsmitglied der MBP
 - f) bis zu drei Beisitzerinnen / Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
7. Das Vorstandsmitglied § 8, 1. Absatz, Punkt e) wird vom Vorstand der MBP jeweils für die 2-jährige Amtszeit des Vorstands des Vereins benannt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Dies gilt auch für Änderungen des Vereinszweckes jeder Art.
5. Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können nur getroffen werden, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung selbst ist mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden zu beschließen. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erschienen, so hat eine weitere ordnungsgemäß einzuberufende Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zum Antrag auf Auflösung innerhalb von zwei Monaten stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 10 Kassenprüfer / Kassenprüferinnen

1. Die beiden Kassenprüfer / Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung, insbesondere bei zweckgebundenen Mitteln, zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
3. Die Kassenprüfer / Kassenprüferinnen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die MBP.
2. Als Liquidatoren / Liquidatorinnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes endgültig beschließt.